

FILM- UND VIDEOKLUB VILLACH

FILM+VIDEO

4/2008

KLUBZEITUNG

September/Oktober

FILM+VIDEO

aktuell

MITTEILUNGSBLATT
FILM- UND VIDEOKLUB VILLACH



4/93

Magdalener Str. 3
CH, 425

**15 Jahre / 75 Ausgaben
der (neugestylten) Klubzeitung**

Die Erste!

INHALT

JUBILÄUM	3
BERICHT – 20. Goldene Diana aus Villacher Sicht	3
WISSENS WERT – Musikrechte und Vertonung	4
KLUBPROGRAMM September/Oktober 2008	9
AKTUELL – Blue-Ray siegt über HD-DVD	10

Impressum:

Herausgeber
Film- und Videoklub Villach
Obmann Ernst Thurner
Eduard Mörike Weg 2
9500 Villach, Österreich
Internet: <http://www.fvk.at>
E-Mail: webmaster@fvk.at

Redaktion der Klubzeitung:
Adolf Scherer
E-Mail: dolfi.scherer@utanet.at
Tel.: 0043 / 4242 / 257870



„As Time Goes By...“ singt Dooley Wilson als Piano-spieler Sam in Ricks „Bar Américain“ in dem Film „Casablanca“... Ja : die Zeit ist auch bei unserer Klubzeitung FILM+VIDEO dahingegangen und nun liegt die 75. Ausgabe der 1993 neu gemachten Klubzeitung vor, nachdem unser Langzeitobmann Ernst Thurner ca. zehn Jahre zuvor die Klubnachrichten geschrieben und gestaltet hat. Viel aber hat sich seit damals auch getan, wenn man in den alten Nummern unserer Klubzeitung blättert: die Technologie hat uns ständig mit Innovationen überrollt, Meisterschaften wurden geschlagen,

Kurse zur Verbesserung des Filmverstehens unserer Mitglieder abgehalten, schöne Ausflüge und Feste gestaltet, Klubjubiläen gefeiert, wir mussten uns von lieben Freunden und Mitgliedern unseres Klubs für immer verabschieden....

Vielleicht können sich alte Klubmitglieder noch an die auf unserer Titelseite abgebildeten Ur- und Erstausgabe von FILM+VIDEO erinnern. Nicht immer war vielleicht alles Geschriebene und Gebrachte interessant, und doch spiegelt dieses Medium ein Stück Geschichte unseres Film- und Videoklubs Villach wider.
DS

BERICHT

20. Goldene Diana aus Villacher Sicht.

Wenn Pauli Kraiger das goldene Ehrenzeichen des Landes Kärnten verliehen wurde, steht ihm das nach 20 Jahren *Diana* aber wirklich zu. Es ist ja ein Filmfestival der besonderen Art: eine Mischung aus am Tag Urlaub am Klopeinensee mit Baden und Fressen und abends bis nach Mitternacht Kultur bei Filmschau'n. Erfreulich eine immer starke Publikumsbeteiligung, leider nicht aus Villach oder überhaupt aus Kärnten. Es ist unverständlich, dass, wenn in 50 km Entfernung mein Hobby mir internationale Bildung vermittelt, ich das nicht für mich in Anspruch nehmen noch dazu am Abend, sodass die Ausrede, keine Zeit zu haben, nicht gilt. Ein wenig Statistik : Über 100 Filme gemeldet, von der

Vorjury 61 ausgewählt, viele davon mit * d.h. sie werden nur gespielt, wenn der Autor anwesend ist. Da fällt ein so hervorragender Film wie Alfredo's Passion durch den Rost- schade ! 34 Filme aus Österreich, davon 9 aus Kärnten, davon 7 vom CCC und leider 0 von unserem Klub! Die Siegerfilme „*Moselgold*“ vom Tiroler Ernst Auhuber (Staatsmeister 2007) und „*Dentophobia*“ von Christoph Heimer aus Deutschland (Kategorie Akademie-Filme) waren sehenswert und hochkarätig. Was haben die Villacher zum Gelingen bei getragen ? Da waren am Eröffnung-Abend die „*Lei Drei*“ vom Villacher Fasching, die das Publikum zu wahren Lachstürmen hingerissen haben. Da war unser Leiter der Region mit einer viel

beachteten Rede beim Schluss-Abend und einem Pokal für den besten Kärntner Film „*K&K Eisenmann*“ und da war unser Obmann Ernst Thurner als von Autoren und Zuschauern gelobter Juror in einer seit Jahren wieder guten Jury - wenn auch in der Schluss- Abstimmung bei der Wahl des Siegesfilms ein Juror jenen Film vorschlug, dem er vorher Bronze gegeben hatte. Das zeigt aber, dass die „*Goldene Diana*“, ein Festival mit Herz und Fröhlichkeit geblieben ist und nicht tierischer Ernst unser Hobby verderben darf. Und so soll es bleiben!

Euer Franz Kaufmann

MUSIKRECHTE UND VERTONUNG

Mit freundlicher Genehmigung von Dr. Werner Weiss darf ich euch diesen am 05.06.2004 von ihm, anlässlich der Festveranstaltung 40 Jahre VÖFA, gehaltenen Vortrag auszugsweise vorstellen. Er soll einen kompakten Einblick in diese komplexe Thematik ermöglichen. Dr. Werner Weiss befindet sich seit Oktober 2004 als Rechtsanwalt im wohlverdienten Ruhestand. Da sich die Gesetzeslage seitdem geändert haben kann, wird dieser Artikel mit Rechtsstand 2004 ohne Gewähr wiedergegeben. Für aktuelle Detailfragen wendet Euch bitte selbst an einen sachkundigen Rechtsanwalt.

Andreas Rauch

Der Titel „**Fragestellung Musikrechte und Vertonung**“ enthält bereits schlagwortartig die Kernfrage des heutigen Themas, die wir – sehr vereinfacht und vielleicht etwas plakativ – so formulieren können: Müssen wir bei der Verwendung von Musik zur „Vertonung“ unserer Filme etwa bestehende „Musikrechte“ beachten?

Die Antwort lautet: **JA**. Warum? **Weil es unsere Rechtsordnung so vorsieht.**

Die Quelle heißt Urheberrechtsgesetz.

Die Begriffe „**Musikrechte**“ und „**Vertonung**“ erfordern inhaltliche Präzisierung.

FRAGEN / THEMENKOMPLEXE / HAUPTPUNKTE

1. **Welche Musikstücke** dürfen wir **zu welchem Zweck** für den Ton unserer Filme verwenden? (Deshalb „Ton“ und nicht „Vertonung“, weil wir bei „Vertonung“ oft nur an die Nachvertonung im Wege der Postproduktion denken, hier aber auch der O-Ton zu beachten ist!)
2. Inwieweit hilft uns der **Rahmenvertrag** (VÖFA/AUSTROMECHANICA) dabei?
3. Welche **Gefahren** birgt das Herunterladen von Audio- und/oder Videodateien aus dem Internet in sich?

ANHANG:

4. **Verwendung** von Werken der Literatur und/oder der Filmkunst.

5. **Die „gestohlene“ Idee** / das Plagiat.

Um diese Fragen möglichst nachvollziehbar und auch für all jene unter Ihnen, die nicht Urheberrechtsexperten sind, verständlich zu beantworten, bedarf es vorweg als Basis einiger Erklärungen.

Was haben Elfriede Jelinek, Rainhard Fendrich, Alfred Hrdlicka und Ulrich Seidl gemeinsam?

Sie sind **Urheber von Werken**

E. Jelinek von **Werken der Literatur** (z.B. Roman „Die Klavierspielerin“)

R. Fendrich von **Werken der Tonkunst** (z.B. Lieder der CD „Männersache“)

A. Hrdlicka von **Werken der bildenden Künste** (z.B. Mahnmal gegen Faschismus mit dem Straßen waschenden Juden, Albertina)

U. Seidl von **Werken der Filmkunst** (z.B. „Hundstage“ oder „Jesus, Du weißt“)

Definition Werk (§ 1 UrhG) „... eigentümliche geistige Schöpfungen ...“

Definition Urheber (§ 10 UrhG) „U. eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.“

Welche Musikstücke dürfen wir zu welchem Zweck für den Ton unserer Filme verwenden?

1.1 „**VERWENDEN**“ impliziert in der Regel die **Vervielfältigung**, also die Herstellung eines oder mehrerer Vervielfältigungsstücke (z.B. durch Überspielen einer CD auf die Tonspur des Films, oder die Aufnahme des O-Tons auf Tonträger usw.).

1.2 „**WIR**“, das sind die Filmamateure, also **jede natürliche Person** (keine juristischen Personen).

1.3 „**ZU WELCHEM ZWECK**“:

1.3.1 **Zum privaten Gebrauch** und **weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke** (und) solange die Vervielfältigungsstücke **nicht** dazu verwendet werden, das Werk damit **der Öffentlichkeit zugänglich zu machen**, dürfen wir **jedes Werk**, also alle Musikstücke *ohne gesonderte Bewilligung (Rechteeinräumung/Musikrechte)* verwenden/vervielfältigen, allerdings nur unter der **Voraussetzung**, dass die Quelle legitim ist, das heißt es muss die **Rechtmäßigkeit der Vorlage** gegeben sein.

Rechtsgrundlage: § 42 (4) und (5) UrhG „**Freie Werknutzung**“.

1.3.2 **Zu jedem anderen Gebrauch**, also **für** unmittelbare oder mittelbare **kommerzielle Zwecke**, (oder) **falls** die Vervielfältigungsstücke (also der auf die Tonspur unseres Films kopierte Ton) **der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** werden, selbst wenn die Quelle legitim ist, das heißt die Vorlage rechtmäßig hergestellt war, dürfen wir *nichts (das heißt kein Werk, kein Musikstück)* *ohne gesonderte Rechteeinräumung* verwenden/vervielfältigen, zumindest **solange der Urheberrechtsschutz an diesen Werken besteht**.

1.4 „WELCHE MUSIKSTÜCKE“

1.4.1 **Alle, an denen kein Urheberrechtsschutz mehr besteht, ohne gesonderte Rechteeinräumung!** Das heißt:

- Das Urheberrecht am Werk endet **70 Jahre** nach dem Tod des Urhebers, wobei das Jahr, in welchem der Tod eingetreten ist, nicht mitgezählt wird (§§ 60, 64 UrhG).
- Die Verwertungsrechte der Schallträgerhersteller und der ausübenden Künstler z.B. am aufgezeichneten Konzert oder an einer Studioaufnahme einer Schallplatte, CD, DVD etc. erlöschen **50 Jahre** nach dem Vortrag oder der Aufführung oder nach der Veröffentlichung des Schallträgers (§§ 66,67 und 76 UrhG).

1.4.2 **Alle Musikstücke jener Labels, die in der jeweils aktuellen Anlage zum Rahmenvertrag (VÖFA/AUSTRO-MECHANA) erschöpfend aufgezählt sind**, jedoch nur in dem vertraglich definierten Umfang, *ohne sonstige Rechteeinräumung*.

1.4.3 **Für alle übrigen Musikstücke** (wie auch für alle sonstigen urheberrechtlich geschützten Werke) **benötigen wir** zur rechtmäßigen Vervielfältigung **die vorherige Rechteeinräumung durch die Rechteinhaber**, also in der Regel durch die **Verwertungsgesellschaften** als Treuhänder für die Urheber und zumeist auch zugleich als Vertragspartner der Werkvermittler (sog. **Werknutzungsbewilligung**).

Nun zur zweiten Frage:

Inwieweit hilft uns der Rahmenvertrag (VÖFA/AUSTRO-MECHANA) dabei?

Verweis auf **die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages**

Anmerkung: Bei der heurigen Staatsmeisterschaft konnten wir bei einigen Filmen als

Hinweis auf die verwendete Musik lesen: SELECTED SOUND (Josef Weinberger Musikverlag).

Die dritte Frage ist wahrlich „brennheiß“:

Welche Gefahren birgt das Herunterladen von Audio- und/oder Videodateien aus dem Internet in sich?

Uns interessiert hier vor allem die Gefahr, dass die Werke **rechtswidrig ins Internet „gestellt“** wurden!

Ein brandaktuelles Thema, und zwar auch für die Vervielfältigung von rechtswidrig ins Internet gestellten Werken zum privaten Gebrauch. Trifft es nämlich zu, dass **ein Großteil der derzeit im Internet abrufbaren Musik-Dateien** (z.B. im MP3-Format) dort **ohne Zustimmung der Berechtigten zugänglich gemacht** wird, was für uns Nutzer nicht immer ersichtlich oder feststellbar ist, dann ist **auch die** – an sich

zulässige – **Vervielfältigung zum privaten Gebrauch rechtswidrig, wenn man nämlich die Anwendbarkeit der freien Werknutzung von der Rechtmäßigkeit der Vorlage abhängig** macht. Die gesetzlichen Bestimmungen und auch die Rechtsprechung tendieren in diese Richtung, auch wenn eine eindeutige gesetzliche Klarstellung bisher – leider – noch fehlt. Die **Nachrichten aus Italien** vom 01. Juni 2004 gehen jedenfalls in die gleiche Richtung: Italien **bestraft** auf Grund eines neuen Gesetzes **rigoros das Herunterladen von Audiound/ oder Videodateien, auch für private Zwecke**, in der Größenordnung zwischen EUR 1.000,-- und EUR 30.000,--!

Und was bedeutet das jetzt – vereinfacht ausgedrückt – für unser Amateurfilmschaffen?

1. Solange wir unsere Filme nicht oder zumindest nicht in der Öffentlichkeit und unentgeltlich ohne kommerziellen Zweck vorführen, ist **alles o.k.**
2. Solange wir als Ton Musikstücke verwenden (vervielfältigen), an denen kein Urheberrecht oder kein sonstiges Verwertungsrecht (mehr) besteht, und die eine rechtmäßige Vorlage haben, ist **auch alles o.k.**, auch wenn wir damit das Werk der Öffentlichkeit zugänglich machen, also im Club zeigen, zu Wettbewerben jeder Art schicken, an eine TV-Anstalt zur Ausstrahlung „verkaufen“ etc.
3. Solange wir als VÖFA-Mitglied den Rahmenvertrag unterschrieben haben, bei der Herstellung und den anschließenden Aufführungen unseres Films sämtliche Kriterien des Rahmenvertrages erfüllt haben bzw. erfüllen und sonst keine anderen „geschützten“ Werke oder Werkteile verwendet haben, ist ebenfalls alles o.k.
4. **In allen anderen Fällen benötigen wir** von den Rechteinhabern (Urheber, Werkvermittler, Verwertungsgesellschaften) **die** vorher einzuholende **Werknutzungsbewilligung!** Dies gilt sowohl für den O-Ton, als auch für die Nachvertonung.

Das heißt also konkret:

Fall 1: O-Ton

Wir filmen ein öffentliches Live-Ereignis mit, z.B. ein Platzkonzert, eine Theateraufführung im Freien, eine Parade (mit Marschmusik), das Donauinselfest, die Regenbogenparade, einen Jazz Brunch

usw. Wir benötigen hiezu in erster Linie die **Einwilligung des Veranstalters** (denn er genießt den **Veranstalterschutz** gemäß § 66 (5) UrhG).

Daneben benötigen wir zumeist auch die **Einwilligung der ausübenden Künstler**, die aber ihrerseits überwiegend in einer Verwertungsgesellschaft organisiert sein werden, z.B. in der ÖSTIG

(Österreichische Interpretengesellschaft). Die Künstler können Mitglied der ÖSTIG sein, müssen es aber nicht.

Schließlich – last but not least – brauchen wir noch die **Rechteeinräumung seitens des Urhebers**, also die **Werknutzungsbewilligung**, wofür in der Regel die Verwertungsgesellschaften als Treuhänder für den Urheber zuständig sind.

Richtsätze für die Abgeltung dieser Rechte gibt es nicht.

Fall 2: Verwendung bereits bestehender Schallträger

(Schallplatte, Musikkassette, Tonband, CD, Audiodateien etc.) Für alle Tonträger, die nicht vom Rahmenvertrag umfasst sind, benötigen wir trotz ordnungsgemäßen Erwerbes dieses Tonträgers die **„Zustimmung“ vom Schallträgerhersteller** (denn er genießt den **Herstellerschutz** gemäß § 76 UrhG) und vom Urheber die **Werknutzungsbewilligung**.

Also werden wir uns an die „zuständigen“ **Verwertungsgesellschaften** wenden, das ist einerseits die Verwertungsgesellschaft, die als Treuhänder für den Urheber auftritt, und andererseits die – vielleicht andere – Verwertungsgesellschaft, in welcher der Werkvermittler organisiert ist. Doch das weiß zumeist die AUSTRO-MECHANA. Es genügt daher ein Anruf bei der AUSTRO-MECHANA und die sagt uns dann alles weitere.

Auch hier gibt es **keine Richtsätze für die Abgeltung** dieser Rechte.

Zurückkommend auf die Begriffe im Titel unseres heutigen Themas **„Musikrechte“** und **„Vertonung“** wissen wir jetzt:

Unter **„Vertonung“** verstehen wir **„Verwenden“** von O-Ton und/oder auf Tonträgern (welcher Art immer) gespeichertem Ton, wobei „Verwenden“ in der Regel durch **Vervielfältigung** geschieht. Handelt es sich beim verwendeten/vervielfältigten Ton um Musik (also um Werke oder um Teile von Werken der Tonkunst), dann sind die **„Musikrechte“** zu beachten. Wir verstehen darunter die Summe der urheberrechtlich geschützten verschiedenartigen Rechte der diversen Rechteinhaber. Der Begriff **„Musikrechte“** ist zwar nicht dem Urheberrechtsgesetz entnommen, hat sich aber im allgemeinen Sprachgebrauch quasi als Sammelbegriff oder Oberbegriff durchgesetzt und erspart uns so – zumindest vorweg – die genaue Angabe der jeweils relevanten spezifischen Rechte.

Damit kommen wir zum **ANHANG** und zur Behandlung der beiden restlichen Themenkomplexe:

4. Verwendung von Werken der Literatur (§ 2 UrhG) und/oder der Filmkunst (§§ 4, 62 UrhG).

Für die Verwendung von Werken der Literatur und/oder der Filmkunst gilt grundsätzlich das gleiche wie für die Verwendung von Werken der Tonkunst.

Nur heißt die **Verwertungsgesellschaft** für die Urheber von Werken der **Literatur** LITERAR-MECHANA. (z.B. der Ton zum Film „xxxxx“ von xxxxx, der bei der heurigen Staatsmeisterschaft gezeigt worden ist, wurde einer CD mit einem Gedicht entnommen, welches von xxx xxx gesprochen worden ist.)

Für die Urheber von Werken der **Filmkunst** werden – nicht zuletzt aufgrund ihrer unterschiedlichen künstlerischen Ecken, aus denen sie kommen, auch wenn sie dann schließlich dem Gesamtwerk Film „gedient“ haben – bisweilen **verschiedene Verwertungsgesellschaften** „zuständig“ sein, nämlich die VDFS = Verwertungsgesellschaft Dachverband Filmschaffender VAM = Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien VBT = Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton und dann auch die bereits erwähnten Verwertungsgesellschaften LITERAR-MECHANA (insbesondere für die Drehbuchautoren) und AKM und AUSTRO-MECHANA (für die Urheber der Filmmusik, also für die Komponisten).

Letzter Punkt:

5. Die „gestohlene“ Idee/das Plagiat.

Das Wort **„Schöpfung“** im Werkbegriff (§ 1 UrhG) schließt ein, dass **etwas Geformtes** vorhanden sein muß, an das der urheberrechtliche Schutz anknüpft. Daraus ergibt sich, dass **eine bloße Idee („Geistesblitz“)** **nicht schutzfähig** ist, da es keine Schöpfung und demnach kein Werk ist. Gedanken an sich sind urheberrechtlich ebenso wenig schutzfähig wie z.B. eine Lehrmethode oder ein System. Schutzobjekt des Urheberrechts ist die **bestimmte Formung eines Stoffes**, nicht aber der dem Werk zugrundeliegende, noch ungeformte Gedanke als solcher (sagt der OGH in einer Entscheidung aus 1997 „Wiener Aktionismus“).

Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes ist also **das Werk als bestimmte Formung einer** (an sich freien) **Idee**. Schutzgegenstand ist sonach gewissermaßen die **Webart**, die **Textur** des Werks. Das heißt: **Es gibt keinen Ideenschutz**, keinen Schutz eines – noch so genialen – Einfalls! Die Begründung liegt darin, dass eine gewisse Idee nicht monopolisiert werden kann, sondern dass nur die besondere Gestaltung dieses Stoffes Schutz genießen soll. Dieses Freihaltungsbedürfnis der konkreten Formung von Grundideen geht Hand in Hand mit der künstlerischen Gestaltungsfreiheit.

Darf man dann also Ideen „ungestraft“ stehlen?

Ja, aber nur bis zu jenem Zeitpunkt, in dem die Ausformung der Idee erreicht ist!

Die Abgrenzung zwischen Idee und Ausformung ist nicht immer leicht.

Betrachten wir eine solche Entwicklung am Beispiel eines Filmwerkes, so besteht zunächst die **Idee** für den Film, dann eine kurze Beschreibung der wesentlichen Elemente im **Exposé**, dann das **Treatment**, dann das **Drehbuch** und schließlich **der Film selbst**. Während klar ist, dass die **Idee selbst ungeschützt, das Filmwerk hingegen geschützt** ist, sind die dazwischenliegenden Entwicklungsstufen nicht so leicht einzuordnen.

In aller Regel wird das **Drehbuch** ebenfalls bereits ein (vorbestehendes) Werk sein, da es die einzelnen Einstellungen und Dialoge bereits enthält, was sich hingegen beim **Treatment** und beim **Exposé** nicht mit Bestimmtheit sagen läßt.

Wenn z.B. der Handlungsverlauf ganz kursorisch skizziert ist, Milieu, Hauptpersonen, Ort und Zeit hingegen noch nicht feststehen, wird möglicherweise der Stoff als noch nicht konkret geformt und dementsprechend ohne Werkcharakter erscheinen.

In demselben Ausmaß, in dem Konkretisierung und Präzisierung erfolgt, nimmt der **Grad der Formung als Voraussetzung für das Vorliegen eines Werkes** zu. **Irgendwann** in diesem Prozeß **schlägt die nicht schützbar Idee ins geschützte Werk um**; der Zeitpunkt dieses Umschlagens ist aber in jedem Fall individuell zu beurteilen.

Damit kommen wir zum **Plagiat**:

„**Plagiat**“ ist per definitionem geistiger Diebstahl, bewusste Verletzung des Urheberrechts von Werken der 4 Gebiete/Kategorien, verursacht durch eine mehr oder weniger sklavische Nachahmung.

Da das Urheberrechtsgesetz ausdrücklich vorsieht, dass nicht nur das gesamte Werk, sondern auch Teile davon geschützt sind (§ 1 Abs 2 UrhG), beginnt die „Plagiatsmöglichkeit“ bereits beim **Titel** eines Werkes, zumal der Titel **Werkbestandteil** ist. Wieweit jedoch ein Titel als Werkteil selbständig geschützt ist, hängt von der Originalität ab.

Beispiel: Der Werktitel „*Kleiner Mann, was nun?*“ wird für sich allein eher geschützt sein; der Titel „*Kopfsalat*“ für eine Karikaturensammlung eher nicht.

Die Anforderungen für die Schutzwürdigkeit von Werkteilen wird vom Gesetzgeber ziemlich hoch angesetzt, zumal ein „**geschlossener Gedankengang in origineller Form**“ verlangt wird.

Die Untergrenze für den Schutz von Werkteilen ist in der Regel die **Identifizierbarkeit des Werkteils und seine Zuordenbarkeit zu einem bestimmten Werk**. Dazu können schon einige wenige Worte eines Sprachwerkes (also eines Werkes der Literatur) oder einige wenige Töne eines Musikwerkes (also eines Werkes der Tonkunst) genügen, wie etwa:

„*Sah ein Knab' ein Röslein steh'n*“ oder: „*Die ersten 4 Töne der 5. Symphonie von Beethoven*“.

Dieselben Kriterien gelten für das **Plagiat**.

Da ein Plagiat praktisch nie zur Gänze mit dem plagiierten Werk übereinstimmt, gilt es, die **Übereinstimmung im schöpferischen Teil, der dem Werk das Gepräge der Einmaligkeit gibt**, zu finden.

Der sinngemäß **wesentliche Handlungsstrang** und/oder der gleiche **Schluss Gag** in einem Werk der Filmkunst werden **viel eher Plagiat, als bloßes Zitat** sein.

Ein einzelnes Wort etwa wird für sich allein in der Regel **nicht** urheberrechtlichen Schutz genießen (wegen der Problematik der Zuordnung zu einem bestimmten Werk).

Aber **bereits drei Worte** (in einer bestimmten Reihenfolge) können es schon tun:

Denken Sie an den kongenialen Schlusssatz in Billy Wilders Filmklassiker „*Some like it hot*“ (*Manche mögen's heiß*) aus 1959!

Ich überlasse es Ihnen zu entscheiden, ob es sich im Falle einer Verwendung dieser drei Worte durch uns in einem unserer Filme um ein unerlaubtes **Plagiat**, oder doch nur um ein erlaubtes **Zitat** handeln würde:

„**Nobody is perfect!**“ **Ablende, Ende.**

Quellen-/Literaturnachweis:

Walter **Dillenz**: Praxiskommentar zum österreichischen Urheberrecht und Verwertungsgesellschaftenrecht (Springer Wien New York 1999)

Michel M. **Walter**: Urheberrechtsgesetz UrhGNov 2003

Das österreichische Urheberrechtsgesetz mit Kurzkomentar zu den Neuerungen der UrhGNov 2003 (Verlag Medien & Recht Wien 2003)

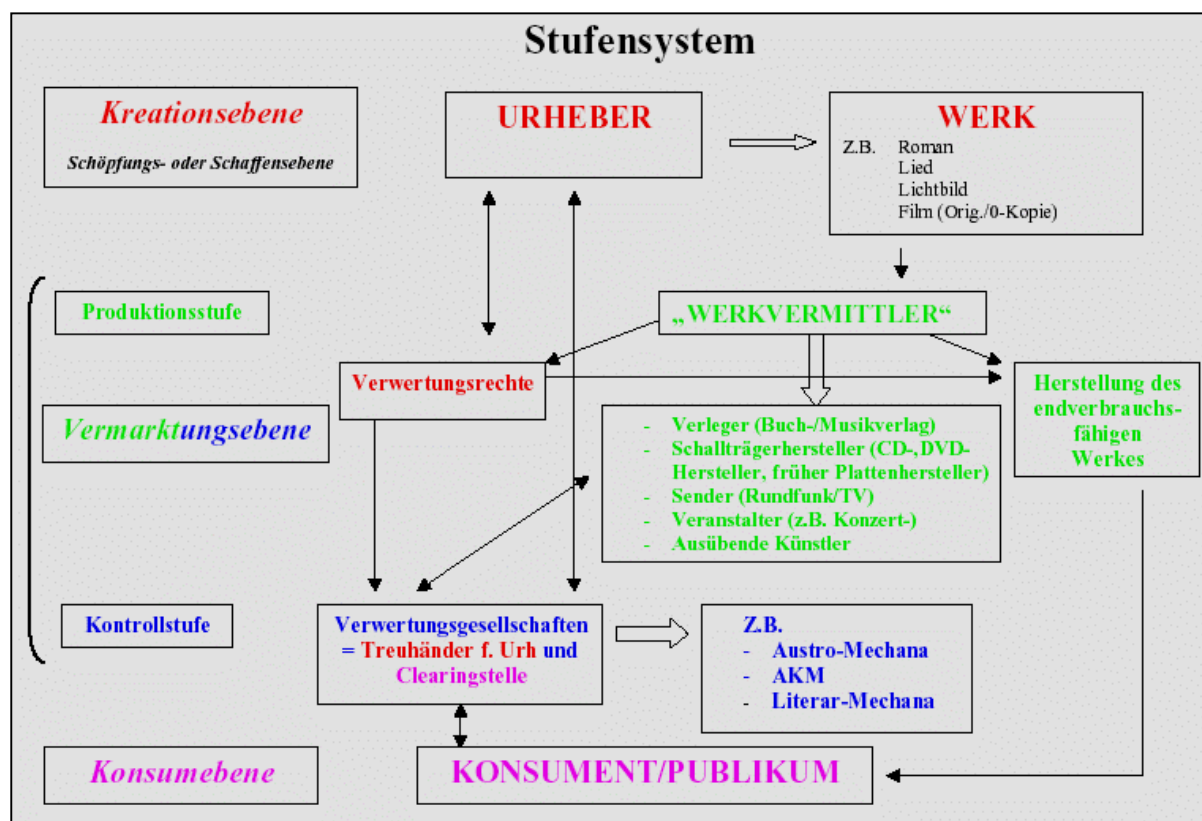
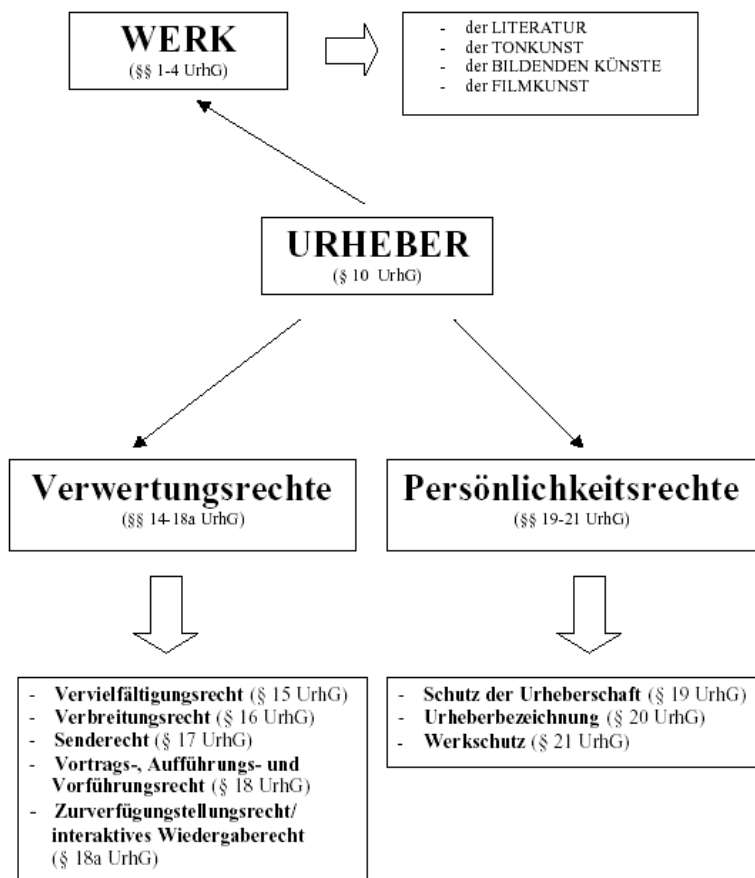
Verfasser und Vortragender: Dr. Werner Weiss (05.06.2004)

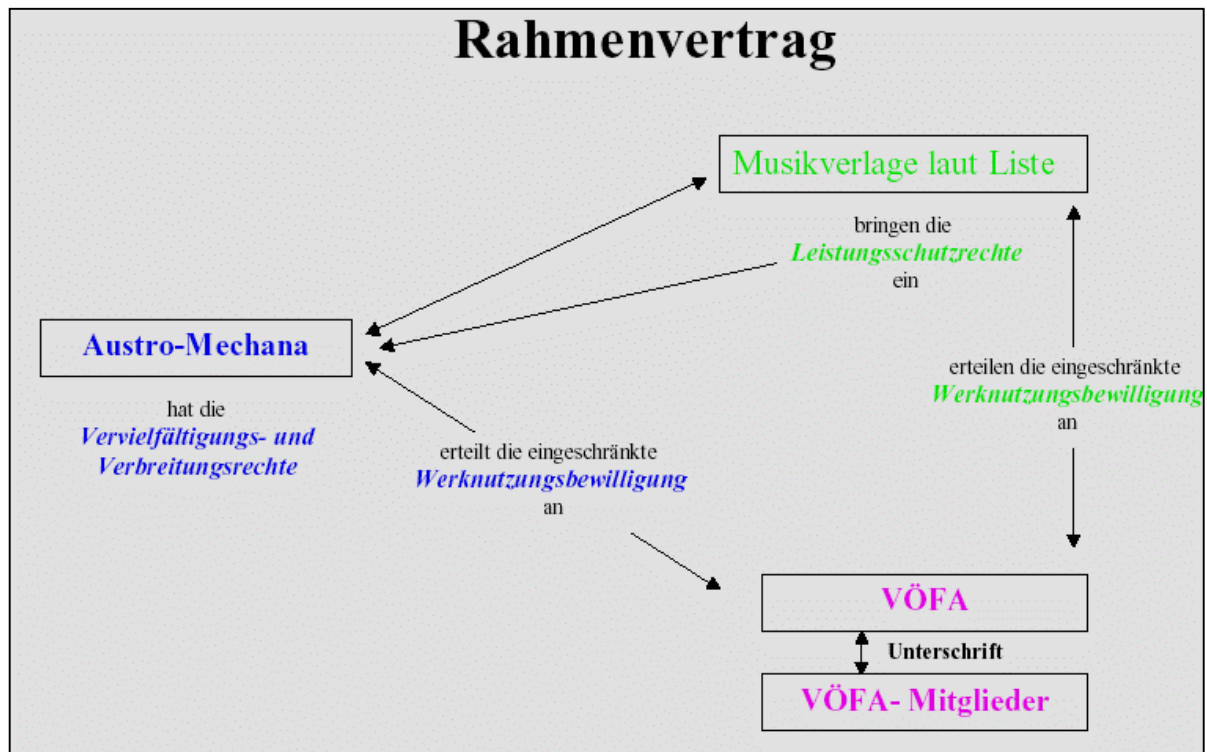
Stand: Juni 2004

ACHTUNG:

Dieser Artikel wurde unter den gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Vortrages (Juni 2004) erstellt. Die Gesetzeslage kann sich seitdem geändert haben. Für Detailfragen wendet euch bitte an einen sachkundigen Rechtsanwalt.

Urheberrechte





KLUBPROGRAMM

SEPTEMBER/OKTOBER 2008

Klubabende immer montags in unserem Klublokal im VOLKSHAUS LANDSKRON,

Volkshausstrasse 8, 9500 Villach, Beginn jeweils 20 Uhr. Zusammentreff üblicherweise um 19:30 Uhr zur individuellen Kommunikation und Getränkebestellung. Angehörige, Freunde und alle Film- und Videointeressierte sind herzlich willkommen. Pünktliches Erscheinen ist erwünscht - ebenso natürlich eine zahlreiche Präsenz!

08. September

SAISONAUFTAKT: Filmfestivals 2008

Ernst Thurner berichtet von seinen Erlebnissen als Juror beim Filmfestival "Goldene Diana" am Klopeiner See und präsentiert uns drei preisgekrönte Filmbeispiele. Und: "Ebensee ist anders!" - ein (ungewollt?) amüsanter Einblick in die Jurydiskussionen beim heurigen "Filmfestival der Nationen in Ebensee".

Leitung: **Ernst Thurner**

15. September

FILMABEND: Klubmitglieder gestalten das Programm

Wir sehen und diskutieren die Werke unserer Klubfreunde. Bitte die Beiträge beim Obmann anmelden.

Leitung: **Ernst Thurner**

22. September

AUTORENABEND: Ing. Benno Buzzi

Unser lieber Filmfreund Benno Buzzi zeigt einen Querschnitt seines langjährigen Filmschaffens und lässt uns Teilhaben an seinen zahlreichen Erlebnissen.

Leitung: **Ing. Benno Buzzi** und **Ernst Thurner**

Dienstag, 23. September in Völkermarkt

Einladung des Filmclubs Völkermarkt

Auf Einladung unserer Völkermarkter Filmfreunde gestalten wir einen Klubabend. Interessierte melden sich bitte beim Obmann zur Organisation der Mitfahrgelegenheiten.

Leitung: **Paul Kraiger** und **Ernst Thurner**

29. September

FILMABEND: Unsere Klubprojekte 2008

Ernst Thurner berichtet über interessante Klubprojekte und präsentiert einige Filmbeispiele.

Leitung: **Ernst Thurner**

06. Oktober

AUTORENABEND: Hans Hubmann

Unser liebes Ehrenmitglied Hans Hubmann zeigt uns seine Dokumentation "Schätze aus Österreichs Erde" über den Bergbau in Österreich.

Leitung: **Hans Hubmann und Ernst Thurner**

13. Oktober

ARBEITSABEND: Unsere Hochzeit

Ernst Thurner gibt anhand von Hochzeitsfilmen nützliche Tipps zur Vorbereitung, zu den Dreharbeiten und zur Gestaltung von Reportagen. Dazu gibt's zahlreiche Filmbeispiele. Ein Pflichttermin für "Einsteiger", aber auch für "Fortgeschrittene", die Ihr Wissen wieder etwas auffrischen wollen.

Leitung: **Ernst Thurner**

20. Oktober

FILMABEND: Verbandsfilme im Rundlauf

Wir betrachten, analysieren, diskutieren und bewerten Filme anderer Klubs des VÖFA.

Leitung: **Ernst Thurner**

27. Oktober

FILM- und DISKUSSIONSABEND: Bericht von der UNICA 2008 in Tunesien

Erwin Pollany berichtet von der UNICA - der Weltmeisterschaft der Film-Autoren, die dieses Jahr in Tunesien abgehalten wurde. Wir dürfen uns auf einen unterhaltsamen Abend mit einigen internationalen Filmbeispielen freuen.

Leitung: **Erwin Pollany und Ernst Thurner**

PROGRAMMVORSCHAU: 03. November

FILMABEND: Klubmitglieder gestalten das Programm

Wir sehen und diskutieren die Werke unserer Klubfreunde. Bitte die Beiträge beim Obmann anmelden.

Leitung: **Ernst Thurner**

AKTUELL

Blue-ray siegt über HD-DVD

Es hat rund drei Jahre gedauert, aber nun steht fest: Der Formate-Krieg zwischen Blu-Ray und HD-DVD ist vorbei, Toshiba und die anderen Vertreter des HD-DVD-Lagers haben die weiße Fahne gehisst. Durch das Zusammenwachsen der PC-Technologien und der Unterhaltungstechnik im heimischen Wohnzimmer hat dies in jedem Fall auch Auswirkungen auf PC-Anwender.

Fangen wir mit den erfreulichen Auswirkungen an: In Kürze werden die Preise für interne Blu-Ray-Laufwerke für PCs drastisch sinken. Damit wird es auf neueren PC-Systemen preislich interessant, Filme in HighDefinition wiederzugeben. Gleichzeitig wird das Angebot an Filmen nun blitzschnell enorm steigen, da alle großen Filmstudios diesen Standard entweder unterstützt haben oder nun umgeschwenkt sind. Genau betrachtet hinterlässt das Gerangel um den „Standard der Zukunft“ aber nur Verlierer:

Zunächst sind da Toshiba, Microsoft und die anderen HD-DVD-Mitstreiter, die erhebliche Investitionssummen in den Sand gesetzt haben. Dann Teile der Filmindustrie, die mit Werbekostenzuschüssen in Millionenhöhe je nach Firmenpolitik versucht haben, das eine oder das andere Format zu pushen. Durch die lange Zeit, die inzwischen verstrichen ist, wird es für alle Beteiligten deutlich schwieriger, das Geld wieder hereinzuholen.

Nicht zu vergessen sind die PC-Anwender. Die Filmindustrie wird nun alles daransetzen, die ungeliebte (weil kopierbare) DVD schnell loszuwerden. Dabei reicht deren Kapazität aus Sicht eines PC-Anwenders in 99% der Fälle noch für viele Jahre aus. Es steht zu erwarten, dass die Kino-Blockbuster schon in relativ kurzer Zeit nur noch auf Blu-Ray produziert werden und damit deren

Wiedergabe auf einem Großteil der vorhandenen PCs und Notebooks nicht mehr möglich ist. Ganz spezielle Verlierer sind die bisherigen Käufer eines HD-DVD-Laufwerks. Denn neue Filme wird es nicht mehr geben und da diese Laufwerke keine Brennfunktion haben, lassen sie sich auch nicht zur Datensicherung einsetzen. Diese noch vor wenigen Tagen teuren Laufwerke fallen direkt aus der Garantie der Elektroschrottverordnung anheim. Es stellt sich zudem die Frage, ob für die Wiedergabe von Filmen am PC ein Speichermedium wie Blu-Ray überhaupt noch eine Zukunft vergleichbar mit dem langen

Produktzyklus der DVD haben kann. Bereits heute benutzt rund die Hälfte aller Haushalte in Deutschland eine schnelle Internet-Breitbandverbindung ins Internet. Dem Filmvertrieb über das Internet sagen alle Marktforscher eine glänzende Zukunft voraus: Video-on-Demand, Fernsehen in HD-Qualität und hochauflösende Streams bieten auch verwöhnten Cineasten eine echte Alternative. Nein, von einem „Sieg“ des Blu-Ray-Lagers kann man sicher nicht sprechen. Eher davon, dass vielleicht noch gerade rechtzeitig die Notbremse gezogen wurde, bevor die Endzeit für den klassischen Vertrieb von Filmen heranbricht.